

Es wurde vereinbart, bei der Beratung Seite für Seite vorzugehen und an den entsprechenden Stellen die Fragen zu stellen, die dann von der Verwaltung beantwortet werden.

Abg. Leitterstorf ergriff vorab das Wort, um der Arbeit der Verwaltung insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes ein Lob auszusprechen. Durch die Berichtsbände und die Vorbereitung der Eigenprüfung sei es möglich, sehr weitgefächerte und tiefe Einblicke in die Arbeit der Verwaltung zu erlangen. Es sei auch deutlich geworden, dass bei den Prüfungen meistens keine Beanstandungen vorlägen bzw. die Beanstandungen durch die Fachämter unmittelbar beachtet würden; als Beispiel führte Abg. Leitterstorf die Prüfung von Vergaben in Bezug auf die Beteiligung der zentralen Vergabestelle und des Rechnungsprüfungsamtes an. Abschließend bedankte sie sich im Namen der CDU-Fraktion für die geleistete Arbeit.

Im weiteren Verlauf ging Abg. Balansky auf den Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes auf Seite 28 ein, dass beantragte Wegstreckenentschädigungen von der kürzesten Strecke laut Routenplaner abweichen. Sie schlug daher eine Regelung ggf. in Form einer Dienstanweisung vor, in der festgelegt wird, dass als Nachweis für die km-Angabe jedem Antrag auf Fahrkostenerstattung ein Ausdruck aus einem Routenplaner beizufügen sei. Es sei einem Sachbearbeiter nicht zuzumuten, jedes Mal die Wegstrecke im Routenplaner zu kontrollieren

Abg. Diekmann gab hier zu bedenken, dass nicht immer die kürzeste Strecke notwendigerweise auch die schnellste Strecke sei. Die Nutzung einer längeren Strecke sei unter Umständen geboten, wenn z.B. größere Staus längere Fahrzeiten verursachten. Herr Carl bestätigte die Aussage von Herrn Diekmann und erklärte, dass die Verwaltung dementsprechend verfahren würde. Es sei manchmal ratsamer Umwege zu fahren, um schneller ans Ziel zu gelangen.

Im Bereich des Rettungswesens erkundigte sich Abg. Recki, ob nach Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplanes zwischenzeitlich Verträge mit Krankenhäusern zur Notarztstellung abgeschlossen worden seien. Herr Dahm informierte, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 28.06.2012 die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes beschlossen habe und derzeit die Umsetzungsphase statfinde. Ein Bestandteil davon sei, sich diesen Vereinbarungen schriftlicher Art zuzuwenden.

Abg. Recki bezog sich auf den geprüften Bereich des kreiseigenen Blockheizkraftwerkes (BHKW), sie erkundigte sich, ob die nach ca. einem halben Jahr bereits aufgetretene Störung

zwischenzeitlich beseitigt sei. Darüber hinaus wollte sie wissen, ob der Ausfall der Anlage dem Hersteller im Rahmen seiner Gewährleistung angezeigt worden sei, damit evtl. Ansprüche nicht verfielen. Herr Hahlen von der Gebäudewirtschaft bestätigte die andauernde Störung und dass Kontakt zum Hersteller aufgenommen worden sei. Zurzeit sei ein Anwalt mit der Wahrung der Rechte beauftragt; ein gerichtliches Vorgehen schließe er nicht aus. Aufgrund der komplexen Anlage habe sich ein Sachverständiger das Blockheizkraftwerk vor Ort angesehen. Als Grund für die Störung werde vermutet, dass die Umstellung des ursprünglichen Diesel-BHKW zu einem Rapsöl-BHKW nicht gut genug bzw. die Optimierung nicht ausreichend war. Hierüber bestehe Uneinigkeit mit dem Hersteller.

SkB Fröhling wies darauf hin, dass für derartige Fälle Versicherungen abgeschlossen werden könnten; als Beispiel führte er die Photovoltaikanlagen an, deren Ausfall durch Versicherungen ausgeglichen würde. Er stellte die Frage, ob der Kreis derartige Versicherungen abgeschlossen habe. Dies wurde durch Herrn Hahlen verneint.

Der Vorsitzende erkundigte sich, ob in diesem Fall eine Vergleichsberechnung zwischen Ausfallkosten und Versicherungskosten durchgeführt worden sei. Herr Hahlen erläuterte, dass das BHKW nicht nur zur Stromproduktion erstellt wurde, sondern auch mit einem Teil im Heizungskonzept der Kreisverwaltung eingebettet sei. Das BHKW sei im Gegensatz zur Photovoltaikanlage nicht nur auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Weil das BHKW nicht nur Strom sondern auch Wärme produziert, sei zu keinem Zeitpunkt der Hauptfokus auf Gewinnerzielung durch Stromproduktion gerichtet gewesen und daher auch nicht der Abschluss einer Versicherung geprüft worden.

Abg. Recki erinnerte an das in Auftrag gegebene Gutachten und wollte wissen, wer für die Kosten dieses Gutachtens aufkomme. Sie gehe davon aus, dass diese Kosten nicht vom Kreis zu tragen seien, sondern weitergegeben werden müssten. Hierauf bestätigte Herr Hahlen, dass es sich um ein Parteigutachten handeln würde und somit derzeit der Kreis die Kosten übernommen habe. Sollte der Mangel durchgesetzt werden, müsse dann der Hersteller dafür aufkommen. Er stellte darüber hinaus in Aussicht, dass in diesem Fall sogar noch ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden müsse.

Abg. Leitterstorf erbat Auskunft zur Bedeutung eines Integritätsvertrages. Im Weiteren wollte sie wissen, ob für beauftragte Planungsbüros ähnliche Verpflichtungen wie für die Mitarbeiter der Kreisverwaltung bezüglich einer Korruptionsprävention bestünden. Herr Hahlen legte dar, dass für Aufträge ab 25.000 € von Planungsbüros sowohl ein Integritätsvertrag als auch eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz gefordert würden. Die Verpflichtungserklä-

zung bewirke, dass Verstöße als Untreue mit allen strafrechtlichen Folgen ausgelegt werden. Der Abschluss eines Integritätsvertrages soll dafür sorgen, dass Interessenskonflikte ausgeschlossen werden; der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, Vorteile, die ihm erwachsen, nicht für sich zu behalten und keine weitergehenden Verträge zu Lasten des Kreises, ohne den Kreis hierüber zu informieren, abzuschließen. Bezüglich der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes teilte Herr Hahlen mit, dass es sich hier um einen Ausnahmefall während einer Umstellungsphase gehandelt habe.